

## Nachtragshaushaltssatzung (Auszug)

(...)

### § 2<sup>1</sup>

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro erhöht / vermindert und damit auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

### § 2a<sup>1</sup>



Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro erhöht / vermindert und damit auf \_\_\_\_\_ Euro neu festgesetzt.

(...)

---

1 Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung, evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig. Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung miteinbezogen werden. Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.